

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen unter A 1.(1)

(Auszug aus der Abstandsliste Nordrhein-Westfalen 1990 gem. RdErl. MURL v. 21.03.1990)

Nicht zulässige Betriebsarten:

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt		
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schmelereien)		
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen		
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern		
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin		
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle		
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Forntücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)		
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen		
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)		
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 5 t Gesamtstichtgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 49)		
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)		
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)		
		14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)		
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten		
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzerzeugnissen		
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasern, Holzspanplatten oder Holzfasermatten		
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden		
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen		
		21	10.16 (2)	Präfstände für oder mit Luftschaublen, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken		
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde (> der mehr *)		
		III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
				24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
				25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	2.4 (2)			Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
27	3.3 (1)			Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 11 und 49)		
28	3.4 (1+2)			Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall auch lfd. Nm. 95 und 151)		
29	4.1a (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen		
30	4.1d (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenzerzeugnissen		
31	4.1e (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
32	4.11 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
33	4.6 (1)			Anlagen zur Herstellung von Ruß		
34	7.19 (2)			Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
35	7.24 (1)			Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
36	8.1 (1)			Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
37	8.6 (1)			Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
38	-			Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)		
39	-			Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		

2.224 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstands-kategorie verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21)

2.225 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Freisetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstands-kategorie zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich 1. und 2. Änderung und 1. Ergänzung mit Ausnahme der mit * bezeichneten Festsetzungen)

- Die textlichen Festsetzungen sind integraler Bestandteil des Bebauungsplanes

- Die in der Anlage zu den textlichen Festsetzungen enthaltene homogene Liste auszuschließender Betriebe ist integraler Bestandteil der textlichen Festsetzungen

- Rechtsgrundlagen siehe Auflistung in der Verfahrensliste

A. FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DES BAUGESETZBUCHES (BauGB)

1. Gewerbegebiet-GE

1.1 Im GE-Gebiet sind aufgrund ihres Störgrades die Betriebsarten der Abstandsliste 1990 Nr. 1-39 = Abstandsklassen I-III (1.500 m - 700 m) (Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen) nicht zulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB dürfen ausnahmsweise Betriebe der Abstandsklassen I-III zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch besondere Maßnahmen die Emissionen so begrenzt werden, daß die Betriebe in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betriebsarten entsprechen.

1.2 Im GE-Gebiet sind Zu- und Abfahrten durch und neben Werkdienstwohnungen nicht zulässig.

1.3 Private Stellplätze im GE-Gebiet dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche her erschlossen werden.

1.4 Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) an öffentlichen Verkehrsflächen sind von den Anliegern auf dem privaten Grundstück zu dulden und in die Gestaltung der Außenanlagen mit einzubeziehen.

1.5 In Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind allgemein zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumsse untergeordnet sind.

1.6 Die erforderlichen Flächen für Transformatoren-Stationen sowie die mittelspannungsseitigen Zuleitungen sind im Bedarfsfall vom jeweiligen Eigentümer zu gestatten.

2.* Sichtfelder

Im Bereich der dargestellten Sichtdreiecke am Straßeneinmündungsbereich sind die damit umgrenzten Flächen von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,60 m Höhe freizuhalten.

3. Schutzzone (Anbauverbotszone) entlang der B 51 und B 258 gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG)

Innerhalb der an die B 51 und B 258 angrenzenden nicht überbaubaren Teilbereiche des Baugebietes sind Werbeanlagen und bauliche Anlagen jeder Art einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1 und 2) in Verbindung mit § 23 (5) BauNVO unzulässig.

4. Bepflanzung

4.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB:

4.11 GE-Gebiet

Die festgelegten Flächen sind als Erdwälle von mindestens 1,5 m Höhe auszubilden und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist je 1 qm ein Strauch und je 30 qm ein Baum gem. der Pflanzliste unter 4.4 anzupflanzen.

4.12* Öffentliche Grundfläche

Die Fläche ist mit Bäumen der Art Rotbuche als Heister im Verband 90 x 120 cm zu bepflanzen.

4.2 Innerhalb des GE-Gebietes sind an den Grenzen der Betriebsgrundstücke Bepflanzungen in einer Breite von mindestens 2,0 m vorzunehmen. Dabei sind je 1 qm Pflanzstreifen 1 Strauch der unter 4.4 aufgeführten Arten anzupflanzen. Ebenso sind Böschungen von über 2,0 m Höhe in der gleichen Art zu bepflanzen. Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit sie betriebstechnisch erforderlich sind.

4.3* Zur Gemeindestraße hin und an den Zufahrtsstraßen des GE-Gebietes sind im Streifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze im GE-Gebiet Bäume im Abstand von ca. 25,0 m der Art Bergahorn anzupflanzen.

4.4 Pflanzliste zu 4.11:

Bäume: Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Esche, Trauben-Eiche

Sträucher: Hasel, Blutroter Hartriegel, Schlehe, Wein-Rose, Hundsrose, Trauben-Holunder, Schwarzer Holunder, Sal-Weide, Ein- und Zweigriffliger Weidom.

5. Ersatzmaßnahmen

Eventuelle Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 B III "Gewerbegebiet Blankenheim-Nord" gelegene Flurstücke nach § 5 Landschaftsgesetz vorgesehen. Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens ermittelt.

B. FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER BAUORDNUNG NW (BauONW)

1. Im GE-Gebiet sind geneigte Dächer über 5° Neigung mit schiefergrauen Materialien einzudecken.

* Die Festsetzungen unter Nr. 2, 4.12 und 4.3 entfallen im Geltungsbereich der 2. Änderung und 1. Ergänzung